



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 55.838-2b/71

HEUTE

9. Dez. 1971

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 3. November 1971 über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich (NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971)

Zu Zl. 32 ex 1971
vom 3. November 1971

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	- 9. DEZ. 1971
Zl.	32/1-71 Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1971
beschlossen,

1. der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 3. November 1971 über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich (NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen sowie

2. ferner zu den in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses sowie zu den genannten Grenzänderungen bestehen verfassungsrechtliche und rechtstechnische Bedenken, und zwar insbesondere in folgender Hinsicht:

a) Nach § 6 des Gesetzesbeschlusses hat von dessen Inkrafttreten an bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters ein Regierungskommissär die unaufschiebbaren Geschäfte der gemäß § 3 neu gebildeten sowie gewisser anderer unter die Bestimmungen der §§ 2 und 4 des Gesetzesbeschlusses fallender Gemeinden - in den im § 94 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung vorgesehenen Fällen nach Anhörung eines Beirates zu besorgen.

Diese Regelung nimmt nicht darauf Bedacht, daß die genannten Gemeinden mangels einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung wie jede andere Gemeinde wenigstens die im Art. 117 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Organe (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister) haben müssen, und zwar vom Zeitpunkt ihres Entstehens angefangen. Da die für die Übergangszeit im § 6 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Regelung auch nicht als Aufsichtsmaßnahme im Sinne des Art. 119a B-VG qualifiziert werden kann, erweist sie sich als verfassungswidrig.

b) Gemäß § 7 des Gesetzesbeschlusses sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren von den Organen jener Gemeinde weiterzuführen, auf die die Zuständigkeitsbestimmungen der Verfahrensvorschriften zutreffen. Gemäß § 8 haben die Gemeinden ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Betrachtet man nun die Durchführung von Verwaltungsverfahren im Sinne des § 7 des Gesetzesbeschlusses als eine "in diesem Gesetz geregelte Aufgabe" der Gemeinden, so sind diese Verwaltungsverfahren gemäß § 8 im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen. So betrachtet erweist sich aber die Bezeichnungsbestimmung als verfassungswidrig, weil die Gemeinden ja auch Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde durchzuführen haben. Es kann allerdings eine verfassungskonforme Interpretation in der Richtung versucht werden, daß der § 7 einen deklarativen Hinweis auf die "Zuständigkeitsbestimmungen der Verfahrensvorschriften" darstellt. Trotzdem ist festzustellen, daß der Wortlaut der §§ 7 und 8 eine Anordnung vermissen läßt, die klar auf die verfassungskonforme Lösung ausgerichtet ist.

8. Dezember 1971
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amf der NO. Landesregierung
Einkaufsstelle~~

~~- 9. DEZ. 1971~~

~~Bearb.: Beilagen
Stempel.~~

Landtagsstz.